

Anhang 1

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus = *Pipistrellus pipistrellus*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL

Europäische Fledermaus

Anhang IV FFH-RL, streng geschützt

RL.-Hessen: Kategorie 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema ungünstig in Deutschland

Bewertung nach Ampel-Schema: ungünstig in Hessen

Quelle: Hessenforst FENA

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:

Die Zwergfledermaus ist die kleinste der einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*) unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz.

Sie sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Quartiere hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Holzverschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Durchschnittlich alle 11-12 Tage wechseln die Tiere das Quartier.

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus kommen Waldränder, Hecken und andere Grenstrukturen in Frage, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig zu sichten und zu verhören mittels Detektor. Nahrung sind vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge.

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. – Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massen-Winterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis 40 km um das Winterquartier liegen können. – Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Quellen: Hessenforst FENA, Simon et al, Grimmberger & Bork, Barlow.

4.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt.

In Deutschland kommt sie flächendeckend vor und es spricht vieles dafür, dass sie auch in Hessen die häufigste Fledermausart ist (Simon et al 2003).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nachgewiesen.

Durch Sichtungen und Verhören mittels Detektor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

Ja.

Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2. Fassung 2011

Baubedingt kommt es durch den Abriss des Pferdeunterstandes zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Baubedingt kommt es durch die Vernichtung von Gehölzen zum Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitats.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich ?

Nein.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nein.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Ja.

Im Geltungsbereich sind die älteren Eichenbäume zu erhalten. Das den Geltungsbereich durchziehende Wäldchen ist zu erhalten.

Für den Abriss des Pferdeunterstandes müssen 10 Fledermauskästen im Wäldchen und im direkten Umfeld des Geltungsbereiches angebracht werden. – 24 Stunden vor dem Abriss des Unterstandes ist dieser nach Tierarten abzusuchen und evtl. Umsetzungen von Tieren müssen im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
--

Nein.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

Ja.

Durch den Abriss des Pferdeunterstandes und der Bäume können Fledermäuse getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Ja.

Erhalt der älteren Eichenbäume und des durchziehenden Wäldchens sowie Kontrolle und evt. Umsiedelungsmaßnahmen vor Abriss des Pferdeunterstandes.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Nein.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs.5 Satz2 BNatSchG)

Entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

Nein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.
--

Nein.

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden ?

Ja.

Durch Abriss des Pferdeunterstandes Wegfall von Ruhestätten und Fortpflanzungs-/Aufzucht-Stätten.
Durch Abholzung Wegfall von Leitstrukturen zur Jagd.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Ja.

Siehe unter Punkt 6.1.d.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
--

Nein.

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

Irrelevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Entfällt.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Ja.

Festlegung einer Ausgleichsfläche für die extensiv genutzte Wiese in näherer Umgebung.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

Ja. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

Nein.

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen
Maßnahmen)**

Nein.

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- 1. Vermeidungsmaßnahmen**
- 2. CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- 3. Die oben dargestellten Maßnahmen sind in den Planunterlagen (Belassung der älteren Eichenbäume, Belassung des durchziehenden Wäldchens, 10 Fledermaus-Kästen, Wiesenausgleich) darzustellen.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist .